

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER FIRMA KATHEDER & ROTH GMBH & CO.KG

## § 1 ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unserem Hause.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis unseres Hauses nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch uns zugestimmt. Regelungen, die die vorstehende Regelung außer Kraft setzen, werden einvernehmlich als nicht gültig zwischen uns und dem Kunden angesehen.

## § 2 VERTRAGSGRUNDLAGE

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns übernommenen Aufträge sind unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie – soweit rechtlich zulässig – ergänzend die Vergabeordnung für Bauleistungen Teil B, soweit diese nicht im Widerspruch zu unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen stehen bzw. nicht ausdrücklich schriftlich individuell etwas anderes zwischen uns und dem Kunden vereinbart ist.

## § 3 VERTRAGSABSCHLUSS / VERTRAGSINHALT

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebots des Kunden im Rechtssinne dar. Das Gleiche gilt für Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen und Ähnliches.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die Lieferung/Leistung zu bestellen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung sowie Zurücksendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, unterschrieben durch den Kunden, in unveränderter Form zustande und/oder durch Ausführung der Lieferung und/oder Leistung durch uns innerhalb der oben genannten verbindlichen Bindungsfrist unseres Hauses.
- (3) Der Vertragsabschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der richtigen und rechtzeitigen mangelfreien Selbstbelieferung unseres Hauses durch unsere Zulieferer. Der Kunde wird über eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, soweit sie bereits an uns erfolgt ist.
- (4) Wir übernehmen nur die Herstellung bzw. die Lieferung des Vertragsgegenstandes gemäß den vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Montage gemäß den vorliegenden Montagebedingungen. Im Falle der Montage gelten die Allgemeinen Montagebedingungen unseres Hauses ausschließlich als rechtsverbindliche Grundlage vereinbart.

## § 4 PREISE

- (1) Der vereinbarte Preis ist für uns 2 Monate bindend.
- (2) Wir sind berechtigt, bei Verträgen mit Lieferzeiten von mehr als zwei Monaten ab Vertragsschluss unsere Preise im Verhältnis zu den tatsächlichen Kostensteigerungen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund Lohnkostenerhöhung und/oder Energiepreisteigerungen und/oder Materialpreisteigerungen entsprechend anteilig, bezogen auf die betroffenen Lieferbestandteile, zu erhöhen. Betragen die Erhöhungen mehr als 25% des ursprünglich vereinbarten Preises, hat der Kunde ein Kündigungsrecht bezüglich des von den Preiserhöhungen betroffenen Vertragsteiles.
- (3) Die Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, frei vereinbarter Baustelle zuzüglich der etwaig anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Nicht vereinbarte Arbeiten werden nach vom Kunden bestätigten Lohnstunden, einschließlich etwaiger Auslösungen und Fahrauslagen und Materialpreisen gemäß unserer Preisliste berechnet.
- (5) Die Zahlung ist innerhalb der Rechnungsfrist an uns bar oder unwiderruflicher Überweisung zu zahlen. Wir weisen darauf hin, dass bei Barzahlung von haushaltsnahen Dienstleistungen, diese möglicherweise nicht steuerlich geltend gemacht werden können.
- (6) Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt wurden bzw. rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis mit uns beruht.
- (7) Wir haben ausdrücklich das Recht, Vorauszahlungsrechnung bzw. Abschlagsrechnungen zu stellen. Kommt der Kunde mit der Begleichung dieser Rechnungen in Verzug, so sind wir berechtigt, für den Verzugszeitraum von unseren Leistungen und/oder Lieferungen Abstand zu nehmen. Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung innerhalb der Frist nicht nachkommen, sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden einen etwaig entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

## § 5 MONTAGE

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, während der Montage die Räumlichkeiten, soweit diese für die Montage unserer Leistungen und/oder Lieferungen erforderlich sind, uns und unseren Mitarbeitern zur Nutzung vollumfänglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Diese Verpflichtung umfasst auch die ausreichende räumliche Nutzung von Sozialräumen, Waschräumen, Toiletten und sonstigem Bedarf des täglichen Lebens der Mitarbeiter unseres Hauses.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Ausführungen unserer Arbeiten für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen sowie anderen für die Ausführung notwendige Materialien und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer einen verschließbaren Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Kunden über.
- (4) Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Montage anfallenden Alteile und Betriebsstoffe, Schmierstoffe und/oder ähnlicher Materialien sowie sonstiger Gebrauchs- und/oder Verpackungsstoffe, soweit diese von uns nicht kulanzhalber entsorgt werden. Soweit wir für den Kunden, kulanzhalber, die Entsorgung vornehmen, sind wir berechtigt, dem Kunden für diese Leistung ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten etwaig für die Montage und Installation erforderlichen Hilfsmittel sowie Strom, Wasser und sonstige benötigte Betriebsmittel nach unserem Ermessen für die Montage bzw. Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Geeignetheit der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel liegt beim Kunden.

## § 6 HÖHERE GEWALT / VERHINDERUNG

- (1) Soweit die Lieferung und Leistung bzw. die Montage aus Gründen, die beim Kunden liegen, z.B. mangels rechtzeitiger zur Verfügung gestellter Räumlichkeiten, Materialien, Informationen, Unterstützungsleistung o.Ä. nicht durchgeführt werden kann, stellt der Kunde uns diesbezüglich von allen möglichen Haftungs- und/oder Verzugsfolgeschäden, gleich mittelbarer oder unmittelbarer Art, die hierauf begründet sind, ausdrücklich frei.
- (2) Im Falle von Höherer Gewalt, insbesondere pandemischen Ereignissen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen, Lieferkettenunterbrechungen sowie Lieferverzögerung bzw. Lieferunmöglichkeit von Subunternehmern, kriegerischen Auseinandersetzungen und anderen Fällen von Höherer Gewalt, entfällt unsere Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, Leistung und Montage und die jeweilige Lieferfrist, Leistungsfrist und/oder Montagefrist verlängert sich um das jeweils eingetretene Ereignis entsprechen. Soweit das Ereignis mehr als ein Monat andauert, sind wir ausdrücklich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dies Ansprüche des Kunden zur Folge hat.
- (3) Soweit unsere Lieferungen und Leistungen witterungsbedingt eingestellt werden müssen, ist vereinbart, dass sich etwaige Ausführungsfristen, Montagefristen oder Lieferfristen entsprechend der witterungsbedingten Auszeit verlängern, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch gegenüber unserem Haus entsteht.

## § 7 ABNAHME

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistung abzunehmen. Die Abnahme soll im Regelfall beim Kunden erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns gegenüber dem Kunden vorzunehmen.
- (2) Soweit der Kunde innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme nicht vornimmt, gilt die Abnahme nach Ablauf der Frist als rechtskräftig und unsere Leistungen als vertragsgemäß erbracht.
- (3) Soweit der Kunde die montierten Leistungen unseres Hauses länger als eine Woche in Betrieb nimmt, gilt die Abnahme zwischen uns und dem Kunden als vorgenommen.

## § 8 KUNDENVORGABEN

Soweit der Kunde Vorgaben für unsere Leistungen unserem Haus vorgibt, sind unsere Leistungen und Lieferungen, die die Vorgaben erfüllen, vom Kunden als mangelfrei genehmigt vereinbart.

## § 9 GEFAHRVORBEUGENDE MAßNAHMEN

Bei anfallenden Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten und/oder sonstigen Arbeiten, die ein Gefahrenpotential in sich tragen, ist der Kunde verpflichtet, auf etwaige Gefahren, wie z.B. Feuergefährlichkeit von Materialien und/oder Räumen, Aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. die Stellung von Brandwachen, Stellung von Feuerlöschmaterial o.Ä., zu treffen. Falls sich durch die erforderlichen Maßnahmen des Kunden die Montage, Lieferung und/oder Leistungen unseres Hauses verzögern, gehen etwaig dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Kunden.

## § 10 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsverbindungen mit dem Kunden vor.
- (2) Eine Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung des Produktes durch den Kunden wird stets vom Kunden für uns vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Werden unsere Lieferungen und/oder Leistungen mit anderen uns nicht gehörenden Produkten, Anlageteilen und/oder sonstigen Gegenständen verbunden, vermischt oder eingebaut, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes sowie der Leistung unseres Hauses, zu den anderen Bestandteile der Gesamtanlage im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung und/oder Einarbeitung. Ist das hergestellte Endprodukt bzw. das hergestellte Gewerk dann als Hauptsache im Rechtssinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt unserem Haus die anteilsmäßigen Miteigentumsanteile in Höhe des Wertes des gelieferten Produktes. Wir nehmen diese Übertragung ausdrücklich an.
- (3) Wir verpflichten uns, alle uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen unseres Hauses um mehr als 10% übersteigt.

## § 11 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns gelieferten Produkte beträgt zwei Jahre, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt (z.B. bei Gewerken in Bauwerken, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind).
- (2) Werden für den Betrieb unseres Produktes Medien verwendet, die nicht geeignet sind für die Verwendung und dadurch Schäden verursacht, haften wir nicht, wenn der Kunde es unterlassen hat, uns vor dem Auftrag schriftlich auf diese Umstände hinzuweisen.
- (3) Eine Sachmängelhaftung unsererseits für die Farbbeständigkeit der von uns gelieferten Produkte wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Farben der Produkte gelten als unverbindlich vereinbart.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, dann ist der Kunde verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Wareneingang zu prüfen. § 377 HGB findet insoweit vollumfänglich Anwendung. Unterlässt der Unternehmer eine ordnungsgemäße Prüfung bzw. eine ordnungsgemäße Mängelanzeige, ist sein Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
- (5) Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern unseres Hauses besteht bei Lieferungen für ein Jahr ab Erfüllung unserer Lieferverpflichtung.
- (6) Eine mangelhafte Montageanleitung stellt keinen Mangel unserer Leistung im Rechtssinne dar. Wir sind lediglich verpflichtet zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung für den Fall, dass der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage bzw. Inbetriebnahme des Kunden entgegensteht.
- (7) Unsere Gewährleistung gilt nur für den Fall, dass der Kunde unsere Einbauvorschriften, Einbauzeichnung, Betriebsanweisungen, Wartungsvorgaben, soweit solche vorliegen, exakt umsetzt.
- (8) Werden auf Verlangen des Kunden bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Kunde bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er uns zu beauftragen die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die die Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Kunden haben, haften wir nicht.

## § 12 DATENSCHUTZ

Wir sind ausdrücklich berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten des Kunden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

## § 13 SUBUNTERNEHMER

Wir sind ausdrücklich berechtigt, für die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden Subunternehmer zu beauftragen, sowie etwaig hierfür erforderliche Informationen an diese weiterzugeben.

## § 14 WARTUNG

Eine Wartung ist grundsätzlich von unserer Leistung nicht umfasst. Hierfür ist ein gesonderter Wartungsvertrag mit unserem Haus gemäß den Vertragsbedingungen unseres Hauses, die Vertragsgrundlage für den Wartungsvertrag sind, abzuschließen.

## § 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Lieferung oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und mittelbaren und erwartbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, ist eine Haftung unseres Hauses bei leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Bei Schäden, die nicht an der Lieferung und/oder Leistung selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur im Falle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit, Mängel die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen unsererseits gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Unsere Haftung ist darüber hinaus, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Kunden auf einen Maximalbetrag von 20% des Lieferumfangs des Vertrages, aus dem der Schadenfall direkt resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht darüber hinaus eine Haftung aus gesetzlich zwingendem nicht abbedingbarem Recht gesetzlich besteht.

## § 16 ÄNDERUNGSVORBEHALT AN LIEFERUNG UND LEISTUNG

Wir sind berechtigt, technische Änderungen an unserer Lieferung und Leistung sowie Änderungen in Konstruktion, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren während der Erbringung unserer Lieferung/Leistung/Montage vorzunehmen, soweit die Kundeninteressen durch diese technische Änderung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

## § 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Gerichtsstand ist das für uns zuständige Gericht, soweit der Kunde Unternehmer ist.
- (3) Nebenabreden zwischen Kunden und Lieferanten sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.

## § 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.